



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 26. März 2021

Seite 1 von 2

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Pflegeverbände

Beauftragte der Landesregierung für Menschen

mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19

Fortschreibung des Erlasses vom 4. Dezember 2020 in der Fassung
vom 24. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

um der dritten Welle des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens entschie-
den entgegenzuwirken, reduziert das MAGS die bisherigen Rückstellun-
gen für Zweitimpfungen.

1. Ausweitung der Impfangebote

Den Impfzentren wird ergänzend zu den bisher übermittelten Impfstoffkontingenten ein Zusatzkontingent von insgesamt 130.000 Impfdosen der Firma BioNTech zur Verfügung gestellt. Dieses ist für Impfungen nach Nr. 1 des Erlasses vom 24. März 2021 (12. Erlass) zu nutzen.

Die Verteilung auf die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte ist der Anlage zu entnehmen.

Eine Zuteilung der Impfstoffkontingente für April wird spätestens in der 13. KW erfolgen.

2. Ausweitung der Impfangebote auf weitere Personen der Priorität 2 (§ 3 CoronaimpfV) - Klarstellung

Die Regelungen des Erlasses zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19 vom 25. Februar 2021 zur Priorisierung gemäß CoronaimpfV (Einzelfallentscheidungen) und der damit verbundenen Übertragung der Zuständigkeit von Einzelfallentscheidungen auf die Kreise und kreisfreien Städte bleiben von den Regelungen in Nr. 1 des Erlasses vom 24. März 2021 unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann